

In Nachschreibeklausur stellt ihr die gleichen Aufgaben wie im Originalklausur?

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 27. Oktober 2024 16:55

Zitat von Seph

Wie meinst du das? Bei entschuldigtem Fehlen muss schon eine Ersatzleistung angeboten werden, i.d.R. ist das die Nachschreibeklausur. Es gibt in bestimmten Fällen aber auch abweichende Möglichkeiten. In NRW kenne ich mich da leider zu wenig aus und müsste erst recherchieren.

Laut Schulgesetz NRW heißt es

Zitat von Schulgesetz NRW (§48, Absatz 4)

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

Es gibt also nicht das generelle Recht, deine Arbeit nachholen zu dürfen und auch nicht die Pflicht für den Lehrer, eine Arbeit nachholen zu lassen. Es ist eine Ermessungsentscheidung im Einzelfall.